



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 5. Februar 2020

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)	83
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)	85
Amtlicher Vordruck zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 14 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes	98
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2018/2019	105
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz für die Überwachung von öffentlichen Apotheken	105
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01983 Großräschen	109
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage und Ablehnung des Antrages für zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf	110
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen in 15562 Rüdersdorf bei Berlin	111
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf	112
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 2020 Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 15848 Friedland	113

Inhalt	Seite
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) . . .	114
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Gusow-Platkow	115
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen und Ablehnung des Antrages für fünf Windkraftanlagen in 15528 Spreenhagen	116
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Diamantbeschichtungsanlage in 14478 Potsdam . . .	116
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kakaoprodukten in 16833 Fehrbellin . . .	117
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14669 Ketzin	118
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	118
Aufhebung einer Bewilligung	119
Aufhebung einer Bewilligung	119
 Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	119
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	119
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	121
Sonstige Sachen	123
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	124
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	124
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	125

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Vierte Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben
(EU-MLUL-Forst-RL)**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 13. Januar 2020

I.

Die Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015 (ABl. S. 1187), die zuletzt durch den Erlass vom 19. Januar 2019 (ABl. S. 175) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage EU-MLUL-Forst-RL
Stand Dezember 2019

**Festbeträge für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft im Land Brandenburg
gemäß Maßnahmenbereich I**

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugs- einheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
I.2.1	Standortgutachten	Gutachten	Stück	300,00	357,00
		je ha Planungsgebiet	ha	25,00	29,75
I.2.2 bis I.2.4	Naturverjüngung	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Saat auf Pflugstreifen (flächig) Eiche mind. 200 kg/ha; Buche mind. 70 kg/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Saatgut	ha	1 000,00	1 190,00
		Ausbringung	ha	1 000,00	1 190,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd. Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	300,00	357,00
Zaunmaterial		lfdm	2,50	2,98	
Zaunbau		lfdm	2,50	2,98	

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)	
	Pflanzung von sonst. Laubholz: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00	
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50	
		Pflanzgut	Tsd. Stück	500,00	595,00	
		Pflanzung	Tsd. Stück	300,00	357,00	
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98	
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98	
	trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz: bei Voranbau 1 000 bis 3 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 3 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00	
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50	
		Pflanzgut	Tsd. Stück	500,00	595,00	
		Pflanzung	Tsd. Stück	300,00	357,00	
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98	
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98	
	nur bei I.2.4 und entsprechenden standörtlichen Verhältnissen Anlage von Mischkulturen* entsprechend den Pflanzzahlen für Nadel- und Laubholzkulturen auf Freifläche mind. 6 000 max. 8 000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00	
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50	
		Pflanzgut GKI*	Tsd. Stück	120,00	142,80	
		Pflanzung GKI*	Tsd. Stück	150,00	178,50	
		Pflanzgut Stiel- und Traubeneiche	Tsd. Stück	500,00	595,00	
		Pflanzung Stiel- und Traubeneiche	Tsd. Stück	300,00	357,00	
		Pflanzgut sonstiges Laubholz	Tsd. Stück	500,00	595,00	
		Pflanzung sonstiges Laubholz	Tsd. Stück	300,00	357,00	
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98	
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98	
	Einzelmaßnahme Abräumkosten bei I.2.4	Abräumkosten/ha	ha	450,00	535,50	
	I.2.5	Waldrandgestaltung mind. 1 500 Pflanzen/ha max. 3 500 Pflanzen/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
			Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
			Pflanzgut	Tsd. Stück	1 000,00	1 119,00
			Pflanzung	Tsd. Stück	350,00	416,50
Zaunmaterial			lfdm	2,50	2,98	
Zaunbau			lfdm	2,50	2,98	
I.2.6	Nachbesserung bei Voranbau Pflanzung Laubholz: 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha Nachbesserung: Kiefer 6 000 bis 8 000 Stück/ha	Pflanzgut	Tsd. Stück	500,00	595,00	
		Pflanzung	Tsd. Stück	300,00	357,00	
		Pflanzgut (GKI)	Tsd. Stück	120,00	142,80	
		Pflanzung (GKI)	Tsd. Stück	150,00	178,50	
I.2.7	Einzelmaßnahme Ergänzung von fehlender Naturverjüngung; nicht mehr als die o. g. Pflanzenmengen vom Laubholz Ergänzung: Kiefer 6 000 bis 8 000 Stück/ha	Pflanzgut	Tsd. Stück	500,00	595,00	
		Pflanzung	Tsd. Stück	300,00	357,00	
		Pflanzgut (GKI)	Tsd. Stück	120,00	142,80	
		Pflanzung (GKI)	Tsd. Stück	150,00	178,50	

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
I.2.8	Pflege	Kulturpflege	ha	400,00	476,00
I.2.9	Pflege	Jungbestandspflege	ha	205,00	243,95
I.2.10	Beseitigung Spätblühender Traubenkirsche (STK) im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen nach I.2.2 bis I.2.5 sowie bei Pflege nach I.2.8 und I.2.9	schwacher Bewuchs/einfache Bedingungen	ha	150,00	178,50
		mittlerer Bewuchs/mittlere Bedingungen	ha	250,00	297,50
		starker Bewuchs/schwere Bedingungen	ha	350,00	416,50

***Hinweis:** Als Mischkulturen im Sinne dieser Richtlinie gelten Flächen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil bezogen auf die Umbaufläche. Hier sind entsprechend den prozentualen Anteilen von Nadel- und Laubholzpflanzenanteilen die Kostensätze aus den entsprechenden Vorhaben für die Pflanzung anzusetzen.“

II.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG),
- des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG)

**Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landesplanung
zur Förderung von Investitionen
für den Öffentlichen Personennahverkehr
im Land Brandenburg
(RiLi ÖPNV-Invest)**

Vom 20. Januar 2020

Zuwendungen aus Mitteln des Regionalisierungsgesetzes sowie Landesmitteln für Investitionen in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landes Brandenburg. Dieser umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), und den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), der auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durchgeführt wird.

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Ziel ist die Förderung von Planungen und Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung und Fortentwicklung des ÖPNV. Durch die Förderung soll die Erreichung der Ziele der Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030 unterstützt werden. Konkret sollen die Maßnahmen dabei:

- das Angebot im SPNV durch Investitionen in Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur unterstützen und erhöhen,
- die Bahnhöfe als Schnittstelle und Zugang zum SPNV entwickeln,
- die Barrierefreiheit im SPNV/üÖPNV voranbringen,
- die intermodalen Mobilitätsbedürfnisse unterstützen sowie
- zur Entwicklung, Erneuerung und städtebaulichen Integration von lokaler Infrastruktur des üÖPNV beitragen.

Anlagen

- Anlage 1: Zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindungsfristen
Anlage 2: Anmelde- und Antragsunterlagen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 1.1 | Das Land gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung | 1.2 | Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist das Lan- |
|-----|--|-----|--|

desamt für Bauen und Verkehr. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Investitionsvorhaben des ÖPNV gewährt werden. Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- 2.1 ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen, insbesondere
- a) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse und Obusse sowie aller betriebsnotwendigen Anlagen, insbesondere Versorgungseinrichtungen für alternative Antriebe;
 - b) Anteile von Bau- und Ausbauinvestitionen von SPNV-Zugangsanlagen und -Strecken sowie deren betriebsnotwendigen Anlagenteile und Empfangsgebäude, sofern ein besonderes dringendes Landesinteresse nachgewiesen und sie nicht über Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen des Bundes finanziert werden;
 - c) Neubau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen.

Diese Richtlinie gilt auch für die Kofinanzierung und Zuwendung von Vorhaben nach dem Bundesprogramm GVFG entsprechend. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände einschließlich der Konkretisierung sind für den Landesanteil bei einer Kofinanzierung maßgebend.

Nicht gefördert werden

- Ersatzinvestitionen als selbstständige Vorhaben sowie
- die Unterhaltung von Anlagen.

2.2 Planungsleistungen

- a) zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie
- b) für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen können sein:

- kommunale Aufgabenträger,
- Gemeinden,
- Eigentümer oder Eigentümerinnen von Empfangsgebäuden,
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie
- Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können gemeinsam Maßnahmen beantragen, sofern sie eine gleiche Eigentümerstruktur haben, beide gleichberechtigt in Haftung treten und einer oder eine mit der Federführung beauftragt wird.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist;
- 4.2 die Maßnahme
 - den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des ÖPNVG,
 - dem Landesnahverkehrsplan entspricht,
 - zur Stärkung der Regionalen Wachstumskerne beiträgt,
 - die Landesentwicklungspläne sowie die Aussagen eventuell vorhandener Integrierten Stadtentwicklungskonzepte berücksichtigt;
- 4.3 die Maßnahme
 - bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist;
 - bei Verknüpfungsmaßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 200 000 Euro die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Fachausschuss „Verkehr (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen)“ geprüft und bestätigt wurde;
 - bei Maßnahmen an Empfangsgebäuden die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geprüft und bestätigt wurde;
- 4.4 die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern, Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern, Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren bei der Planung und Gestaltung der ÖPNV-Infrastruktur sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit und der Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) berücksichtigt werden.

Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes an-

zuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen;

- 4.5 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen unter Vorlage eines Finanzierungsplans erklären, dass die Finanzierung seines oder ihres Eigenmittelanteils an der Investition und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und er oder sie bereit ist, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen; dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung;
- 4.6 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen erklären, dass die Möglichkeit der diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen gegeben sein wird;
- 4.7 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten ÖPNV-Jahresprogramms gemäß Nummer 7.1 ist;
- 4.8 die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 50 000 Euro (netto) betragen.

Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es sich um eine Teilmaßnahme eines größeren Gesamtprojekts handelt oder Bundesprogramme kofinanziert werden. Maßnahmen an unterschiedlichen Standorten können im Einzelfall zusammengefasst werden, sofern ein fachlicher Zusammenhang festgestellt werden kann.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung sowie Festbetragsfinanzierung oder Vollfinanzierung.

Eine Vollfinanzierung ist nur bei Vorliegen besonderer übergeordneter Verkehrsinteressen des Landes möglich. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass er kein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat.

- 5.3 Form der Zuwendung:
 - a) Zuschuss beziehungsweise Zuweisung
 - b) bedingt rückzahlbare Zuwendung
 - c) zweckgebundenes zinsloses Darlehen.

5.4 Bemessungsgrundlagen

- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.4.1.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 gehören insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Ausgaben.

5.4.1.2 Bei Planungsleistungen für Investitionsentscheidungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a ist die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden.

5.4.1.3 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates „Einnahmen schaffende Projekte“ müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

5.4.1.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage, wenn dieser höher als der Restbuchwert ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.

5.4.1.5 Bei nicht nur den ÖPNV betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.

Vorteile, die dem Träger der Maßnahme neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.

5.4.1.6 Besondere Anwendungsbestimmungen/-beschränkungen der zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen sind im Rahmen der Maßnahmenprüfung und -bescheidung durch die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

5.4.2.1 Die Höhe der Zuwendung des Landes in die Eisenbahninfrastruktur kann bis zu 90 Prozent, für alle anderen Maßnahmen 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Vorhaben der Eisenbahninfrastruktur dürfen auch untergeordnete Maßnahmen des üÖPNV enthalten, wenn deren Fördervolumen und -zweck nicht überwiegt.

5.4.2.2 Die Höhe der Zuwendungen für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe a kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Landesinteresse, das durch das für Verkehr zuständige Ministerium vor der Bewilligung gesondert festgestellt wird.

Zuwendungen für Leistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b werden als Pauschale gewährt (Planungskostenpauschale). Sie beträgt bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben für Maßnahmen der Eisenbahninfrastruktur und bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben bei allen anderen Maßnahmen, falls keine gesonderte Förderung der Planung erfolgt ist. Basis für die Berechnung der Planungskosten ist die Auftragssumme der zuwendungsfähigen Bauleistungen (ohne Nachträge). Kostenerhöhungen nach Beauftragung sollen nur für Baukosten berücksichtigt werden.

5.4.3 Eigenmittel

Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen aus eigenem Vermögen bereitstellen oder die der Bund, der Aufgabenträger sowie Dritte aufgrund ihrer zugeordneten Aufgabe in Bezug auf Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen oder aus anderen Gründen beziehungsweise aus Interesse Dritter bereitstellen. Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen hat nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts zu erfolgen. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.

6.2 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen haben Nachweise über die Ergebnisse der Ausschreibung, Vergabevermerke und Vergabeentscheidungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach abgeschlossener Submission vorzulegen. Die Vorlage ist Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung.

6.3 Bei Zuwendungen für Infrastrukturinvestitionen ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin zu erklären, dass die investive Förderung des Landes bei der Berechnung der Nutzungsentgelte für die geförderte Infrastruktur zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen nicht in Ansatz gebracht wird. Die gleiche Negativklärungspflicht gilt auch für auf die investive Förderung entfallenden Kapitalkosten.

6.4 Jede geförderte Investition nach Nummer 2.1 ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckbindungszweck einzusetzen. Die Zweckbindungsfrist gilt ab dem Zeitpunkt (Monat) der frühestmöglichen Nutzungsfähigkeit der Maßnahme.

Eine Übersicht der Zweckbindungsfristen ist in Anlage 1 enthalten. Bei Planungsleistungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a soll der Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Jahren nach Präsentation der Entscheidungsvorlage eine Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahme treffen. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

6.5 Die kommerzielle Nutzung von Serviceanlagen ist nicht förderschädlich, soweit sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist und den ÖPNV-Nutzer nicht unverhältnismäßig belastet.

6.6 Die planungsrechtliche Zustimmung muss vor dem Baubeginn vorliegen.

6.7 Die Maßnahmen sind an den Erfordernissen des demografischen Wandels auszurichten, um die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen und Fehlinvestitionen zu vermeiden.

6.8 Die Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits ist nur bei größeren Investitionsvorhaben für Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 200 000 Euro notwendig, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bestehen. Über die Notwendigkeit der Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

7 Verfahren

7.1 Förderprogramm

7.1.1 Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind in folgende Programme aufzunehmen:

- a) ein mittelfristiges ÖPNV-Programm für einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Grundlage vorliegender Anmeldungen;
- b) ein Jahresprogramm für den ÖPNV für das folgende Haushaltsjahr auf der Grundlage des mittelfristigen ÖPNV-Programms und der geprüften Anträge.

Die Erarbeitung der Entwürfe der Programme sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH ist zu beteiligen.

Über die endgültige Einordnung von Maßnahmen in das Jahresprogramm für den ÖPNV entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.

7.1.2 Mittelfristiges ÖPNV-Programm

In den Entwurf des mittelfristigen ÖPNV-Programms, das der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen dient, werden die positiv geprüften Anmeldungen aufgenommen. Der Entwurf für das mittelfristige Programm ist jährlich zum 30. April für die darauffolgenden Jahre durch das LBV dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen.

Die Anmeldungen sollen unter Verwendung des im Internet (www.lbv.brandenburg.de) abrufbaren Anmeldeformulars spätestens bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

7.1.3 Jahresprogramm für den ÖPNV

In den Entwurf des Jahresprogramms werden die förderfähigen Maßnahmen, deren Anträge geprüft sind, insbesondere nach ihrer Dringlichkeit, der vom LBV ermittelten Realisierungswahrscheinlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen.

Vorhaben, die nicht Bestandteil des bestätigten mittelfristigen Programms sind, bedürfen zur Aufnahme in das Jahresprogramm der gesonderten Zustimmung durch das für Verkehr zuständige Ministerium.

Der Entwurf des Jahresprogramms für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres durch das LBV dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen.

Die Anträge sollen unter Verwendung des im Internet (www.lbv.brandenburg.de) abrufbaren Antragsformulars spätestens bis zum 31. März des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim LBV zu stellen. Die notwendigen Formblätter sind ebenfalls dort erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden (www.lbv.brandenburg.de).

Bei Fördermaßnahmen nach Nummer 7.2.3 geht dem Antrag vor Beginn der Bauplanung ein Antragsgespräch mit dem Ziel voraus, das weitere Verfahren und die Prüfungsschwerpunkte abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Vereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

Bei den übrigen Maßnahmen kann vor Antragstellung bei Bedarf ebenfalls ein Antragsgespräch geführt werden.

7.2.2 Baufachliche Prüfung

Bei Fördermaßnahmen für Baumaßnahmen, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 1 000 000 Euro übersteigt, werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten durch eine baufachliche Prüfung nach VV Nr. 6 beziehungsweise VVG Nr. 6 zu § 44 LHO (in der vom Land eingeführten Fassung) festgestellt. Bei Vorhaben von bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist von einer baufachlichen Prüfung durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung abzusehen, wenn die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nach VV Nr. 6.3.2 zu § 44 LHO festgestellt hat.

7.2.3 Inhalt des Antrages

Dem Antrag für Investitionen nach Nummer 2.1 sind unter Verwendung des Antragsformulars mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Dem Antrag für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 ist, soweit nicht bereits auf andere Weise erfolgt, eine ausführliche und konkrete Beschreibung für die zu fördernden Planungsleistungen beizufügen.

7.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung des vollständigen Antrages soll innerhalb von drei Monaten durch das LBV erfolgen. Die Vorlage weiterer für die Bewilligung notwendiger Unterlagen und Nachweise oder die Durchführung einer baufachlichen Prüfung können diesen Zeitraum entsprechend verlängern.

7.3 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers und nach Vorlage des entsprechenden Vergabenachweises.

7.4 Prüfung der Verwendung

Die baufachlich prüfende Stelle prüft den Verwendungsnachweis bei Maßnahmen nach Nummer 7.2.3 und leitet diesen anschließend mit einer baufachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Über die Durchführung des Förderprogramms des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse auch im Sinne der Erreichung der Ziele nach Nummer 1.1 ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch die Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.2 Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer erfolgt eine Evaluierung.

Anlage 1
(RiLi ÖPNV-Invest)

Zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindungsfristen

Abbildung Förderobergrenzen

Es gelten folgende Obergrenzen für die zuwendungsfähigen Bau- und Beschaffungsausgaben sowie Grunderwerb:

1. Bahnkörper:
 - 600 000 Euro (netto) je km Gleislänge (eingleisig), ohne Elektrifizierung
2. Bahnsteigflächen:
 - 1 200 Euro (netto) je m²
3. B&R-Anlagen:

Art	Radabstellplatz (ebenerdig)	Radabstellplatz in Sammelschließanlage	Radstellplatz in einer Fahrradbox	Radabstellplatz im Fahrradparkhaus/Radstation
zuwendungsfähige Bauausgaben pro Stellplatz (netto)	1 100 Euro	1 300 Euro	1 800 Euro	3 000 Euro

4. Grunderwerb:

50 Prozent der Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten können als zuwendungsfähig anerkannt werden und bleiben bei der Berechnung der anderen Förderobergrenzen unberücksichtigt.

Abnahmekosten

Ausgaben für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht gesondert zuwendungsfähig, weil sie unter Planungskosten zu rechnen sind.

5. PKW-Ladesäulen:
 - 8 400 Euro (netto) für Standardladesäule (Schnellladesäulen im Ermessen der Bewilligungsbehörde)
6. P&R-Anlagen:
 - 10 800 Euro (netto) bei Ingenieurbauwerken (Parkhäusern, Parkpaletten, Tiefgaragen) und
 - 5 400 Euro (netto) bei ebenerdigen Anlagen

Archäologische Begleitausgaben

Nach § 6 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Ausgaben zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Vorhabenträger anfallenden erforderlichen Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch die ÖPNV-Maßnahme veranlasst und dringend erforderlich sind sowie keine Alternativen bestehen.

Zuwendungsfähige Ausgaben werden je Stellplatz festgelegt.

Ausbaumaßnahmen

Erfolgt eine Erweiterung von Verknüpfungsanlagen durch Ergänzung von Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen einschließlich Verkehrsflächen und eine Optimierung der Nutzbarkeit oder eine Verbesserung des Verkehrswertes des Verkehrsweges, zum Beispiel durch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit bei Eisenbahnstrecken, liegt ein zuwendungsfähiger Ausbau vor.

7. Zentraler Omnibusbahnhof:

Bau, Zufahrt, Witterungsschutz, Versorgungsanlagen

 - 150 000 Euro (netto) pro ÖPNV-Kraftomnibusstellplatz

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die dargestellten Beträge zu den Nummern 1 bis 7 basieren auf den Baupreisindizes des Jahres 2018. Abweichungen von den Förderobergrenzen sind besonders zu begründen und können von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Sachverhalts sowie der Baupreisentwicklung im Einzelfall anerkannt werden.

Voraussetzung für die Förderung von Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Grunderwerb beziehungsweise Ausgleichsabgaben ist der Nachweis der Notwendigkeit und des Umfangs der

Maßnahmen durch planungsrechtliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Baurechts. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen auch ohne Grunderwerb durch Nutzungsvereinbarungen sichergestellt werden können (rentierliche, verbleibende wirtschaftliche Nutzung der Ausgleichsflächen, zum Beispiel Wald), ist die kostengünstigere Lösung zu wählen.

Bahnkörper

Der Belastungsstopfgang gehört zur Herstellung der Oberbauanlage und ist somit zuwendungsfähig.

Die Herstellung einer neuen Entwässerungsanlage beziehungsweise der Ersatz einer nicht mehr funktionstüchtigen Anlage ist zuwendungsfähig. Der Einbau einer Planumsschutzschicht (PSS)/Frostschutzschicht (FSS) gehört zu den zuwendungsfähigen Kosten des Bahnkörpers, wenn dieser zur wesentlichen Verbesserung der Sachanlage erforderlich ist. Das trifft bei Längen >100 m zu. Die Wiederherstellung von Rangierwegen ist dann zuwendungsfähig, wenn diese durch die Baumaßnahmen veranlasst wurde.

Maßnahmen an Durchlässen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie zur wesentlichen Verbesserung der Sachanlage, wie zum Beispiel der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, erforderlich sind.

Bahnsteige

An Zugangsstellen sind sowohl die Errichtung neuer Bahnsteiganlagen als auch die Erweiterung vorhandener Bahnsteige einschließlich der Anpassung des Niveaus der Bahnsteige sowie die Bahnsteigausstattung zuwendungsfähig.

Sofern auch Bahnkörper von dem Bau der Umsteigeanlage betroffen sind, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den hierfür festgelegten Kriterien.

Bahnsteigerschließung

Zur zuwendungsfähigen Bahnsteigerschließung gehören Zuwegungen, Personenüberführungen, Personenunterführungen, schienengleiche Übergänge (gegebenenfalls Bahnübergänge, Reisensicherungsanlagen) und Aufzugsanlagen.

Barrierefreiheit

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Personen sind die Ausgaben für Rampen an Umsteigeanlagen des ÖPNV grundsätzlich zuwendungsfähig. Aufzugsanlagen können auch neben Fahrtreppen zuwendungsfähig sein. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Zugangsstellen.

Die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit nach DIN 18024-1 und 18040-1 sind zuwendungsfähig.

Bau-/Planungskosten

Die Baukosten sind als Leistungen der DIN 276 Kostengruppen 100 bis 500 und 610 zuwendungsfähig, wenn sie für den

Zuwendungszweck, die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Baukosten der Kostengruppe 620 sind nicht förderfähig.

Bei Maßnahmen von Eisenbahnen des Bundes können Teile der Planungsleistungen zur Verfahrenserleichterung als Teil der Bauausgaben gefördert werden. Die Förderung der Planungsleistungen ist entsprechend zu kürzen.

Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen an Zugangsstellen und Verknüpfungsanlagen und deren Zuwegung sind im Zusammenhang mit Neu-/Ausbaumaßnahmen im notwendigen Umfang zuwendungsfähig.

Bepflanzung

Die erstmalige Bepflanzung und Begrünung einschließlich der im Durchführungszeitraum erbrachten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917 im Rahmen der Maßnahme ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Eine Kombination mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist anzustreben. Entwicklungspflege ist nicht zuwendungsfähig, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung beauftragt wird.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Die Kosten für die Erstellung der Bestandspläne sind zuwendungsfähige Bauausgaben. Das betrifft die Ausgaben für

- Bestandsvermessung sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss)
- Aufstellung der Bauwerksbücher
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke).

Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Vorhabenträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betrieberschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig, sofern nicht eine Abgeltung durch vertragliche Vereinbarungen erfolgt.

Betriebshöfe/Zentrale Omnibusbahnhöfe/Betriebsstützpunkte

Neue Omnibusbahnhöfe, Betriebshöfe und -stützpunkte oder die Erweiterung bestehender Anlagen sind förderfähig, insoweit der Bedarf aufgrund von zusätzlichen Verkehren der Bewilligungsbehörde durch Belegungspläne beziehungsweise Betriebskonzepte nachgewiesen wurde. Der Ausbau oder Umbau vorhandener Einrichtungen im Rahmen der Umrüstung und Einführung energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebe in Fahrzeugen im Linienverkehr des ÖPNV ist ebenfalls förderfähig.

Bike&Ride-Anlagen (B&R-Anlagen)

Der Bedarf an B&R-Stellplätzen ist entsprechend dem Leitfaden Parken an Bahnhöfen im Land Brandenburg nachzuweisen und vom VBB zu bestätigen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die B&R-Stellplätze umfassen die Anlagenflächen, die Zu- und Abgangsbereiche und die Ersatzpflanzungen. Abweichungen von den Förderobergrenzen und der Mindestsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben können nach positiver Bewertung des VBB im Rahmen der Kofinanzierung von Bundesprogrammen von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Für B&R-Anlagen gelten grundsätzlich folgende Mindeststandards:

Radabstellplatz ein- und mehrgeschossige Anlagen	Radabstellplatz in Sammelschließanlage	Fahrradbox	Radabstellplatz in Fahrradparkhaus/Radstation
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Überdachung - Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Überdachung - Umzäunung der Abstellanlage - Beleuchtung - Abschließbares Sammel-schloss 	<ul style="list-style-type: none"> - Radabstellplatz mit kompletter Einhausung - Überdachung - Beleuchtung - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Abschließbare Einzelschlösser 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein- und mehrgeschossige Anlagen - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Beleuchtung

Abweichungen von den Mindeststandards sind vom Antragsteller besonders zu begründen und können insbesondere bei der Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes zugelassen werden.

Bike-Sharing-Anlagen

Anlagen für Bike-Sharing sind zuwendungsfähig, soweit sie funktionell die Anforderungen an Bike&Ride-Anlagen erfüllen.

Bodenindikatoren

Das nachträgliche Versehen von ÖPNV-Zugangsstellen mit Bodenindikatoren ist zuwendungsfähig. Die Zuwendungsfähigkeit erstreckt sich auch auf Bodenindikatoren im engeren Einzugsbereich von ÖPNV-Zugangsstellen, besonders von Zugängen zu unterirdischen Verkehrsanlagen.

Brand- und Wasserschutzanlagen

Brand- und Wasserschutzanlagen sind, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zuwendungsfähig.

Brücken

Geh- und Radwege auf Brücken sind zur Herstellung beziehungsweise Erhaltung von Wegebeziehungen zuwendungsfähig.

Bus- beziehungsweise ÖPNV-Spuren

Busspuren und kombinierte Bus- und Tramspuren als ÖPNV-Spuren zur Privilegierung von ÖPNV-Verkehr sind förderfähig. Die Vorteile für den üÖPNV sind zu begründen.

Car-Sharing-Anlagen

Anlagen für Car-Sharing sind zuwendungsfähig, soweit sie funktionell die Anforderungen an Park&Ride-Anlagen erfüllen.

Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen

Bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV). Dies gilt auch bei Maßnahmen nach dem Bundeswasserstraßengesetz. Bei nichtbun-deseigenen Eisenbahnen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Bahnübergängen zuwendungsfähig. Kreuzungsbedingte Folge-maßnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur sind zuwendungsfähig.

Elektrotechnische Anlagen

Stationäre Unterwerke zur Stromversorgung, Gleichrichterwerke und Abnehmeranlagen, die 15-kV-Speiseleitung, die Oberleitung, die Stromschiene, Anlagen zur Rückspeisung, Zentralschaltstellen zur Steuerung/Überwachung des 15-kV-Oberleitungsnetzes und elektrische Weichenheizungsanlagen sind zuwendungsfähig.

Empfangsgebäude

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Empfangsgebäuden, wenn sie der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV dienen und wirtschaftlich vertretbar sind.

Als Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gelten:

- Bauliche Aufwertung des Gebäudebestandes inklusive der Gebäudehülle; in Ausnahmefällen Rückbau von unansehnlichen und funktionslosen Gebäudeteilen
- Barrierefreie Erschließung des Gebäudes
- Fahrkartenverkauf und Kundenberatung in modernem Ambiente
- Verkehrsträgerübergreifender Vertrieb und Beratung (Bahn, Bus, gegebenenfalls touristische Angebote)
- Moderne und beheizbare Wartebereiche, unter anderem auch als Bestandteil von Nutzungseinheiten der Gastronomie und des Reisebedarfs (ohne Verzehrzwang)
- Dynamische Fahrgastinformation (zum Beispiel Abfahrtsmonitore für Bahn und Bus)
- Internetzugang/W-LAN
- Barrierefreie WC-Anlagen
- Gepäckaufbewahrung/-schließfächer
- Räumlichkeiten für das Betriebspersonal für ÖPNV-Verkehrsleistungen

Förderfähig sind Empfangsgebäude, bei denen ein funktionaler oder baulicher Handlungsbedarf besteht.

Der Antragsteller hat ein Projektkonzept zu erarbeiten und den Antragsunterlagen mit folgenden Inhalten beizufügen:

- Ist-Zustand des Bauwerks und der Funktionen
- Geplante Maßnahmen und Service-Funktionen einschließlich Flächenbilanzierung der geplanten Nutzungen
- Kostenplan differenziert nach Gebäudehülle, Innenausbau und Ausstattung
- Finanzierungsplan inklusive Nachweis, dass für die geplanten Maßnahmen keine anderen Fördermöglichkeiten nutzbar sind
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Betreiberkonzept

Die Projekte werden von der Bewilligungsbehörde anhand folgender Kriterien bewertet und priorisiert:

- Reisendenzahl im SPNV (Die Anzahl der Ein- und Aussteiger sollte 500 nicht unterschreiten.)
- Lage zur Ortschaft
- Zentralörtliche Funktion
- Verknüpfungspunkt gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises oder der kreisfreien Stadt
- Baulicher Zustand des Bahnhofsgebäudes
- Bestehende oder geplante Service-Funktionen (Fahrkartenverkauf/ÖPNV-Beratung durch Service-Personal, moderne Warte- und Infobereiche, barrierefreies WC)
- Zugangssituation zum Bahnsteig
- Bewertung des Projektkonzeptes durch den VBB.

Der VBB stellt der Bewilligungsbehörde jährlich eine statistische Aufstellung mit den oben genannten Daten zur Verfügung.

Die Förderung des Projektkonzeptes ist mit der Planungspauschale abgegolten.

Ausgaben für die Herstellung oder Modernisierung der Gebäudehülle können bis zu einer Höhe von 100 Prozent der darauf anfallenden Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ausgaben für den Innenausbau (ohne Ausstattung und Mobiliar) können bis zu dem prozentualen Anteil der darauf anfallenden Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Flächenanteil der Funktionsflächen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Gesamtoberfläche des Gebäudes (Hauptnutzflächen) entspricht. Diese Funktionsflächen sind in der Flächenbilanzierung darzustellen.

Entschädigungsleistungen

Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke zählen zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Erhaltungsmaßnahmen (bauliche)

Bauliche Erhaltungsmaßnahmen sind Instandsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung, Erneuerung oder zum Erhalt eines bestehenden Zustandes. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

Ersatzinvestitionen

Eine Ersatzinvestition ist eine Investition, bei der vorhandene Investitionsobjekte durch neue ersetzt werden, und bedeutet zu meist eine Anlagenerneuerung.

Ersatzinvestitionen umfassen ausschließlich Reinvestitionen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit und sind keine Neu-/Ausbaumaßnahmen, bei denen die betriebliche Leistungsfähigkeit erhöht wird. Sie sind als selbstständige Vorhaben nicht förderfähig.

Ersatzmaßnahmen für durch das förderfähige Vorhaben untergehende Anlagen(-teile) sind im notwendigen Umfang zuwendungsfähig, hierbei ist der Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

Fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme

Erprobte fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme auf Basis rechnergestützter Betriebsleitsysteme sind zuwendungsfähig. Bei Vertriebssystemen sind nur Zusammenhangsmaßnahmen als Erstausrüstung förderfähig.

Gelegenheitsverkehre

Baumaßnahmen für Gelegenheitsverkehre, wie zum Beispiel Taxi und Fern- sowie Reisebusse, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Nutzung von geförderten Anlagen durch Gelegenheitsverkehre ist jedoch nicht förderschädlich, solange sie die zweckgebundene Nutzung nicht behindern und eine untergeordnete Bedeutung haben.

Mehrausgaben, die aus einer Mitbenutzung herrühren, sind nicht zuwendungsfähig.

Gepäckschließfächer

Siehe Serviceanlagen.

Grunderwerb

Als Grunderwerbsausgaben (gemäß DIN 276-1, 2008) gelten:

- Grundstückswert
- Grundstücksnebenkosten (Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks stehen; unter anderem Umschreibungsausgaben des Grundbuchamtes, Ausgaben für Lagepläne und Grundbuchauszüge)
- Vermessungsgebühren
- Gerichtsgebühren
- Notariatsgebühren
- Grunderwerbsteuer
- Wertermittlungen, Untersuchungen (zu Altlasten und deren Beseitigung)
- Genehmigungsgebühren (Bodenverkehrsgenehmigungsausgaben)
- Bodenordnung, Grenzregulierung

Bei Grundstücken, die für das Vorhaben dringend erforderlich sind, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 1992 erworben wurde; dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Grunderneuerung

Grunderneuerung ist - in Abgrenzung zur Wartung und Reparatur im Rahmen der Unterhaltung von Anlagen - die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch größere Instandsetzungen, Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten.

Sie ist im begrenzten Rahmen von Neu-/Ausbaumaßnahmen förderfähig, wenn sie gegenüber dem Zweck des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung ist.

Instandsetzungsmaßnahmen

Siehe Erhaltungsmaßnahmen.

Kiss&Ride-Anlagen (K&R-Anlagen)

Kiss&Ride-Anlagen als P&R-Anlagen zum Kurzzeitparken an Verknüpfungsanlagen sind zuwendungsfähig.

Haltestellen des üÖPNV

Werden Haltestellen im Rahmen von Omnibusbahnhöfen beziehungsweise Verknüpfungsanlagen errichtet, so sind diese zuwendungsfähig. Siehe Zentrale Omnibusbahnhöfe.

Künstlerische Maßnahmen

Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung sind nicht zuwendungsfähig.

Ladestationen

Auf Bedarfsnachweis sind stationäre Ladegeräte zur Aufladung von Elektrofahrzeugen zuwendungsfähig, wenn über die Dauer der Zweckbindung die Anlagenkosten nicht auf den Strompreis umgelegt werden.

Die Ladeinfrastruktur muss den Mindestanforderungen gemäß § 3 der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, entsprechen. Die Nutzung der Ladestationen ist für die Nutzung der ÖPNV-Kunden sicherzustellen.

Gewerblich betriebene Ladesäulen wie auch Ladegeräte für Elektroräder und der Rückbau vorhandener Stellplätze zugunsten der Ladestationen sind nicht förderfähig.

Ladeinfrastruktur für ÖPNV-Kraftomnibusse

Betriebsbedingte Ladespuren im Bereich der Fahrstreifen aufgrund eines fahrplantechnischen Nachweises für die kabellose Übertragung der Elektroenergie im Bereich planmäßiger Haltestellen sind zuwendungsfähig. Die Ladeinfrastruktur für brennstoffzellenbetriebene Kraftomnibusse ist ebenfalls zuwendungsfähig. Hierzu zählen unter anderem Elektrolyseure, Verdichterstationen und Wasserstoff-Tankstellen.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der Lärmvorsorge sind im Zuge von Neu- und Ausbaumaßnahmen nach den Erfordernissen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) grundsätzlich zuwendungsfähig.

Passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Verkehrswegeschallschutz-Maßnahmenverordnung (24. BImSchV) zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine nachträgliche Lärmsanierung ist keine Neu- oder Ausbaumaßnahme im Sinne dieser Richtlinie und damit nicht zuwendungsfähig. Eine verpflichtende bundesgesetzliche Rechtsgrundlage zur Lärmsanierung besteht nicht. Zuständig für notwendige Lärmschutzmaßnahmen ist der Baulastträger des jeweiligen Verkehrsweges.

Leasing-Finanzierung

Leasingkosten sind als Betriebskosten anzusehen und sind nicht zuwendungsfähig.

Leit- und Sicherungstechnik

Es sind die für die Investitionsmaßnahme angemessenen Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik nach dem Stand der Technik einschließlich notwendiger Zusammenhangsinvestitionen (Kabelleitungen, -kanäle, Erdverlegungen) zuwendungsfähig.

Gleiches gilt auch für die durch die Maßnahme erforderlichen Leitungsverlegungen. Telekommunikationsleitungen sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.

Leitungsverlegungen

Ausgaben, die aufgrund der notwendigen Verlegung von Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben entstehen, sind zuwendungsfähig. Entschädigungen, die aufgrund von zuwendungsfähigen Baumaßnahmen notwendig werden, können nur an selbstständige Betriebe gewährt werden, für die keine Folgekostenpflicht besteht. Hierbei sind Konzessionsverträge der beteiligten Betriebe vom jeweiligen Zuwendungsgeber einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Ein Vorteilsausgleich ist zu berücksichtigen.

Lichtzeitanlagen

Lichtzeitanlagen sind einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen im Zusammenhang mit Maßnahmen an Bahnübergängen, Bahnübergangsanlagen und Bahnsteigzuwegungen von Umsteigeanlagen zur Erhöhung der Sicherheit und der Qualität des Verkehrsflusses sowie zur Beschleunigung des Durchgangsverkehrs zuwendungsfähig.

Mängelbeseitigung

Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Ausgaben, weil die bauausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

Neubaumaßnahmen

Durch eine Neubaumaßnahme wird fehlende leistungsfähige ÖPNV-Infrastruktur, die bisher an dem geplanten Standort nicht existiert, geschaffen. Durch sie sollen unter anderem Defizite im Bereich der Erreichbarkeit, Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Die Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der zuwendungsfähige ÖPNV umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), und den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), der auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durchgeführt wird.

Bei gemeinsam durchzuführenden Maßnahmen des üÖPNV und des SPNV sind die Bereiche dem üÖPNV zuzurechnen, die auch ohne SPNV eine sinnvolle verkehrliche Aufgabe erfüllen.

Park&Ride-Anlagen (P&R-Anlagen)

Die Förderobergrenze bezieht sich auf die Anlagenfläche, die Zu- und Abgangsbereiche, Ersatzpflanzungen oder Ähnliches.

Die Einrichtung von Eltern-Kind-Stellplätzen einschließlich der notwendigen Kennzeichnung ist im Rahmen der rechtlichen und baulichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten förderfähig.

Der Bedarf an P&R-Stellplätzen ist entsprechend dem Leitfadensparken an Bahnhöfen im Land Brandenburg nachzuweisen und vom VBB zu bestätigen.

Parkstreifen

Parkstreifen einschließlich notwendiger Gehwege sind zuwendungsfähig, soweit sie Bestandteil einer Verknüpfungsanlage sind.

Es bleibt dem Antragsteller überlassen, die lokal geeignete Form (Längs-, Schräg- oder Senkrechtaufstellung) zu wählen.

Planungskostenpauschale

Mit der Planungskostenpauschale sind sämtliche HOAI-Leistungen sowie die übrigen Baunebenkosten der Kostengruppe 700 bei Kostengliederung entsprechend DIN 276, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt (siehe Bauausgaben), abgegolten (siehe auch Bau-/Planungskosten).

Provisorien

Provisorien während der Bauausführung sind weitgehend zu vermeiden und gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Restbuchwert

Der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.

Restflächen

Werden beim Grunderwerb kleine, nicht nutzbare Restflächen mitgekauft, so sind die Ausgaben hierfür zuwendungsfähig.

Rückbau

Rückbau ist förderfähig, wenn an derselben Stelle ein förderfähiger Neubau erstellt wird. Darüber hinaus ist im Rahmen einer funktionellen Betrachtung angemessener Rückbau betrieblicher Anlagen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich förderfähig, wenn im Rahmen einer Gesamtmaßnahme ein förderfähiger Neubau mit einem räumlichen Bezug erstellt wird. Der Neubau kann auch durch einen Dritten, zum Beispiel Bund, finanziert werden. Für die Flächen des Rückbaus gilt die Zweckbindungsfrist des zugeordneten Neubaus. Änderungen innerhalb der vorgenannten Zweckbindungsfrist sind gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Sanierung von Brückenbauwerken

Die Sanierung von Brückenbauwerken in Form einer wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes durch größere In-

standsetzung, Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten im Sinne der Wiederherstellung einer vorhandenen ÖPNV-Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist für sich alleine nicht zuwendungsfähig. Stehen die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Neu-/Ausbaumaßnahmen, so sind diese jedoch zuwendungsfähig.

Schutzmaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutzmaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zuwendungsfähig, soweit die Umsetzung der geplanten Maßnahme diese erforderlich machen.

Serviceanlagen

Zu den zuwendungsfähigen Serviceanlagen gehören insbesondere Notrufanlagen, Toiletten, Schließfächer im erforderlichen Umfang.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Gleisübergangsanlagen) kann im Rahmen einer Baumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung der Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben bezüglich der Software vorzunehmen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit diese nicht im Vorsteuerabzug absetzbar ist.

Video-Anlagen

Zur Vorbeugung von Vandalismus und Erhöhung der sozialen Sicherheit sind Videoanlagen an Umsteigeanlagen und deren unmittelbaren Zuwegungen im notwendigen Umfang förderfähig.

Wiederherstellungsarbeiten

Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) sind unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs zuwendungsfähig.

Winterbaumaßnahmen

Ausgaben für Winterbaumaßnahmen sind zuwendungsfähige Baukosten.

Zweckbindungsfristen

Aufzüge	15 Jahre
Ausstattung von Bahnsteigen, Zugangs- und Verknüpfungsanlagen	15 Jahre
B&R-Anlage überdacht, ebenerdig	15 Jahre
B&R-Parkhaus	20 Jahre

Bahnkörper/Gleisanlagen	33 Jahre
Bahnsteige, Rampen	25 Jahre
Bahnsteigdach (massiv)	25 Jahre
Beleuchtungsanlagen mit LON (Local Operating Network)	20 Jahre
Brücke aus Stahl und Beton	33 Jahre
Eisenbahnbrücke	75 Jahre
Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	15 Jahre
Empfangsgebäude	25 Jahre
Fahrgastinformationsanlagen und -betriebssysteme (unter anderem Beschallungen, Vitrinen, Fahrschein-automaten, Dynamische Schriftdisplay)	10 Jahre
Fahrtreppen	15 Jahre
Gleise, Weichen, Lärmschutzbauten	25 Jahre
Lichtsignalanlage	15 Jahre
Personenunter-/überführung	35 Jahre
P&R-Parkhaus	20 Jahre
Radwege	15 Jahre
Rampen	25 Jahre
Signal- und Bahnstromanlagen	20 Jahre
TDS Server, Kommunikationsarbeitsplatz, 3SZentrale, 3SInfosäulen, technische 3SZentrale	10 Jahre
Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem), Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	10 Jahre
WC-Gebäude	15 Jahre
Zugangs- und Verknüpfungsanlage (inklusive P&R, K&R, ZOB, Ausstattung, Zuwegung)	15 Jahre
Zuwegung zu B&R-Parkhaus/P&R-Parkhaus	15 Jahre
Zuwegung zu den Zugangs- und Verknüpfungsanlagen für den üÖPNV, P&R, K&R, B&R und Bahnhofszuwegung (ohne B&R-Parkhaus/P&R-Parkhaus)	15 Jahre

Unterschiedliche Zweckbindungsfristen sind im Zuwendungsbescheid aufzuführen.

Anlage 2 (RiLi ÖPNV-Invest)

Anmelde- und Antragsunterlagen

Anlagen zur Anmeldung

1. Erläuterung der Maßnahme
2. Darstellung der zu erwartenden Kosten (Kostenrahmen entsprechend DIN 276)
3. Übersichtsplan auf Grundlage einer topografischen Karte
4. Maßnahmenplan
5. Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und zur Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen
6. Angaben über die zu erwartende Bauzeit

Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.1

1. Etwaige Änderungen gegenüber der Anmeldung einschließlich Erläuterung und Begründung;

2. Prüffähige Projektunterlagen, Entwurfsplanung nach Leistungsphase 3 HOAI

- a) Beschreibung der Maßnahme mit
- ausführlicher Darlegung der angestrebten verkehrlichen Bedeutung,
 - Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen sowie geplanten Verkehrsanlagen und deren Kapazität (unter anderem stationäre Betriebsanlagen, Anzahl und Art der Fahrzeuge des ÖPNV, Zugangsstellen, Linienführung, vorgesehene Ziele),
 - einer Darstellung nach den Nummern 4.1 und 4.2 der Förderrichtlinie,
 - einem Nutzungskonzept bei Bahnhofs- und anderen Gebäuden.

Bei schienengebundenem ÖPNV sind die gewählten technischen Maßnahmen zu begründen.

- b) Technischer Erläuterungsbericht mit Darstellung der funktionellen Anforderungen, genauer Beschreibung der Baumaßnahme und -ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes; Übersichtsplan auf Grundlage einer topografischen Karte und zeichnerische Darstellung des Entwurfs, insbesondere
- Lageplan, Längsschnitte, Regelquerschnitte 1 : 100/50,
 - Sonderpläne 1 : 100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt),
 - Pläne zur Darstellung besonderer Bauwerke,
 - Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (zum Beispiel Barrierefreiheit im ÖPNV) oder im Sicherheitsbereich an Arbeitsplätzen;
- c) Auszug aus der Flurkarte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse;
- d) Berechnung der Ausgaben mit einer Gliederung entsprechend der DIN 276;
- e) Berechnungen über geplante Mengen (zum Beispiel Längen von Verkehrswegen, Flächen, Rauminhalten) - bei Hochbauten nach DIN 277;
- f) Bauzeitenplan, Finanzierungsplan (Finanzierungsmodell);

3. Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über

- a) den Stand des Grunderwerbs,
- b) die planungsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Bauleitplanung, Planfeststellung),
- c) weitere erforderliche Genehmigungen (zum Beispiel Eisenbahnaufsicht) sowie
- d) die Beteiligungsbereitschaft Dritter;

4. Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren;

5. Stellungnahmen

- a) des zuständigen Behindertenverbandes beziehungsweise -beauftragten;
- b) soweit erforderlich bei Verknüpfungsmaßnahmen zusätzlich die Stellungnahme des Fachausschusses „Verkehr (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen)“ bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (BTU) über die Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung;
- c) der VBB GmbH über die Beurteilung der ÖPNV-Anbindung mit anderen Verkehrsträgern, bei Beantragungen von Maßnahmen an Empfangsgebäuden und P&R/B&R-Anlagen;

6. eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung in besonders begründeten Fällen.

7. Bei einer baufachlichen Prüfung sind die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen, zum Beispiel gemäß Informationsblatt des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen, vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern, insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, sofern dies zur Sicherung der Dauer der Zweckbindung erforderlich erscheint.

**Amtlicher Vordruck zur Beantragung
eines Wohnberechtigungsscheins nach § 14
des Brandenburgischen
Wohnraumförderungsgesetzes**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 1. Oktober 2019

Für den Bezug einer geförderten oder belegungsgebundenen Wohnung wird ein Wohnberechtigungsschein benötigt. Im Vorfeld müssen die zuständigen Stellen in den Ämtern, Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden, mitverwalteten Gemeinden, mitverwaltenden Gemeinden und kreisfreien Städten die Voraussetzungen prüfen und die Berechtigung feststellen.

Dazu ist ein Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines bei den zuständigen Stellen einzureichen und Einkommensnachweise sind zu erbringen.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Antragsverfahrens im Land Brandenburg wird Folgendes festgelegt:

1. Für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines ist das nachfolgende Antragsformular als amtlicher Vordruck zu verwenden.
2. Der amtliche Vordruck ist landeseinheitlich zu verwenden und darf nicht abgeändert werden.
3. Künftige Änderungen im Vordruck werden durch Erlass im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
4. Vorhandene Restbestände der bisher verwendeten Formulare dürfen in den zuständigen Stellen noch bis zum Ende des dritten Monats nach Inkrafttreten des Erlasses aufgebraucht werden.

Der Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über den Amtlichen Vordruck zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes und § 27 Absatz 1 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 28. November 2013 (ABl. S. 3046) außer Kraft.

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 14 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (BbgWoFG)

▼ Anschrift der Behörde

Eingangsdatum

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

Beachten Sie bitte auch die jeweiligen Erläuterungen (→).

In jedem Fall sind alle nachstehenden Angaben durch entsprechende Unterlagen und ggf. Zahlungsbelege nachzuweisen.

Allgemeine Hinweise

→ Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen sind in § 22 BbgWoFG festgelegt. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den §§ 24 bis 26 BbgWoFG. Diese Regelungen lehnen sich an die Vorschriften des Einkommensteuerrechts an, sehen aber auch davon abweichende Bestimmungen vor.

Stichtag für die Feststellung der Haushalts- und Einkommensverhältnisse ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind zur Bearbeitung Ihres Antrages notwendig. Über Ihren Antrag kann nur dann positiv entschieden werden, wenn Sie die im einzelnen näher bezeichneten Daten angeben.

1 Angaben zur antragstellenden Person

1.1	Familiename	Vorname	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit:		
	derzeitige Wohnanschrift: Straße, Hausnummer			
	PLZ, Ort			
	Telefonnummer – freiwillige Angabe		E-Mail – freiwillige Angabe:	

1.2	Persönliche Verhältnisse:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	<input type="checkbox"/> nichteheliche Lebensgemeinschaft			
	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> Selbstständige/r	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	Derzeit ausgeübte Tätigkeit		
	<input type="checkbox"/> Student/in oder Auszubildende/r	<input type="checkbox"/> Rentner/in oder Pensionär/in	<input type="checkbox"/> arbeitslos			
	<input type="checkbox"/> aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig					

2 Angaben zu den jetzigen Wohnverhältnissen der antragstellenden Person

	<input type="checkbox"/> Hauptmieter/in	<input type="checkbox"/> Untermieter/in	<input type="checkbox"/> bei den Eltern lebend	<input type="checkbox"/> in o.g. Wohnung mitwohnend
	<input type="checkbox"/> Wohnheim	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen: <input style="width: 50px;" type="text"/>		
Wohnungseigentümer/in/Verfügungsberechtigte/r:				
	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> kommunal	<input type="checkbox"/> kommunale Wohnungsgesellschaft	<input type="checkbox"/> genossenschaftlich
Ist die Wohnung öffentlich gefördert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				
Wohnfläche m ²	Anzahl d. Zimmer	Warmmiete EUR	Kaltmiete EUR	Ausstattung mit: <input type="checkbox"/> Bad <input type="checkbox"/> Dusche <input type="checkbox"/> Zentralheizung

3 Angaben über die künftige Wohnung

	Datum			
Haben Sie eine bestimmte öffentlich geförderte Wohnung in Aussicht? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab				
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Gebäudeteil, Stockwerk				
ggf. Vermieter, Name, Anschrift				
Wohnfläche m ²	Anzahl d. Zimmer	Warmmiete EUR	Kaltmiete EUR	Ausstattung mit: <input type="checkbox"/> Bad <input type="checkbox"/> Dusche <input type="checkbox"/> Zentralheizung

4 Angaben zu Haushaltsangehörigen

→ Haushaltsangehörige sind neben der antragstellenden Person alle Personen (einschließlich Kinder), die zum Tag der Antragstellung miteinander nach § 3 Absatz 8 BbgWoFG eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Außerdem sind die Personen einzutragen, die zwar noch nicht am Tag der Antragstellung zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

Bitte tragen Sie in nachfolgender Tabelle alle Haushaltsangehörigen ein

	Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum, Geburtsort	Familienstand	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	zz. ausgeübte Tätigkeit
1				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
2				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
3				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
4				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
5				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
6				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		

Bei mehr als 6 Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

5 Zugehörigkeit zu einem besonders begünstigten Personenkreis

Folgende Haushaltsangehörige gehören zu folgendem näher bezeichneten Personenkreis (lfd. Nr. vgl. Nummer 4.)

<input type="checkbox"/> schwangere Frauen	lfd. Nr. _____	<input type="checkbox"/> ältere Menschen (ab Vollendung 60. Lebensjahr)	lfd. Nr. _____
<input type="checkbox"/> Familien/Haushalte mit Kindern	lfd. Nr. _____	<input type="checkbox"/> schwerbehinderte Menschen (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50% oder gleichgestellt)	lfd. Nr. _____
<input type="checkbox"/> Studierende oder Auszubildende	lfd. Nr. _____	<input type="checkbox"/> _____	lfd. Nr. _____
<input type="checkbox"/> Alleinstehende Elternteile mit Kindern	lfd. Nr. _____	<input type="checkbox"/> _____	lfd. Nr. _____

6 Begründung für einen zusätzlichen Raumbedarf bzw. für eine barrierefreie Wohnung

- 6.1 Besteht ein zusätzlicher Raumbedarf? nein ja, bitte begründen
- 6.2 Wird in Zukunft ein zusätzlicher Raumbedarf entstehen? nein ja, bitte begründen
- 6.3 Besteht Bedarf für eine barrierefreie Wohnung? nein ja, bitte begründen

Raumbedarf von zusätzlich ca. _____ m² wird voraussichtlich bis _____ benötigt.
Begründung für Nummern 6.1, 6.2 und 6.3:

7 Begründung zum Antrag (dringender Wohnbedarf)

8 Angaben zum Einkommen

8.1 Tragen Sie bitte **alle Einkünfte** einzeln mit ihrem **Bruttobetrag** ein. Geben Sie für **jede** Person die **vollständigen** Einnahmen an. Für Personen, die Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Asylbewerberleistung nach AsylbLG) erhalten, tragen Sie in Spalte 2 die Art der Transferleistungen ein.

→ **Einnahmen sind:**

Einkommen im Sinne des BbgWoFG ist die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einer jeden zum Haushalt rechnenden Person. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus **nichtselbständiger Arbeit** (u. a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Betriebsrenten), **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit**, aus **Kapitalvermögen** (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Erträge aus Investmentanteilen), aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **sonstigen Einkünften** im Sinne des § 22 EStG (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten). Zum Einkommen gehören auch pauschal besteuerte Einkünfte (z. B. Minijob) und bestimmte **steuerfreie Einkünfte** wie z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld. Auch Unterhaltsleistungen für Kinder sind anzugeben. **Tragen Sie alle Einkommen einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein.** Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung die im letzten Einkommensteuerbescheid oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte anzugeben.

Kein Einkommen im Sinne des BbgWoFG sind lediglich Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung, Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung, Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes (§ 37 SGB XI), Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz sowie Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Haushaltsangehörige ▼		Art der Einnahmen/Einkünfte Bitte jede Art einzeln aufzuführen, z.B.:		Werden Steuern vom Einkommen entrichtet?	Werden laufende Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare freiwillige Beiträge entrichtet?	Werden laufende Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder vergleichbare freiwillige Beiträge entrichtet?	
		Art der Einnahmen, z. B. - Gehalt/Lohn - Renten/Pensionen - Arbeitslosengeld I - Krankengeld - Zinsen aus Kapitalvermögen - Unterhalt - Vermietung und Verpachtung - Elterngeld - ausländische Einkünfte/Einnahmen - Sachleistungen - BAFöG/Berufsausbildungsbeihilfe - Abfindungen	Höhe der (Brutto-) Einnahmen bzw. der positiven Einkünfte (erhöhte Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten ggf. bitte auf gesondertem Blatt) - in Euro -				
		1	2	3	4	5	6
antragstellende Person	Familienname, Vorname(n)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
2. Person	Familienname, Vorname(n)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
3. Person	Familienname, Vorname(n)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
4. Person	Familienname, Vorname(n)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
5. Person	Familienname, Vorname(n)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
6. Person	Familienname, Vorname(n)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja

Bei mehr als 6 Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

8.2 Haben Sie oder andere Haushaltsangehörige eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt? ja nein

Wenn ja, dann bitte ankreuzen:

Rente Unterhaltsvorschuss Elterngeld Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)

Arbeitslosengeld I Arbeitslosengeld II Sozialgeld nach SGB II

Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundesversorgungsgesetz

Wenn ja, wer hat die Leistung beantragt und wann?

Name, Vorname	Datum der Antragstellung

8.3 Haben Sie oder andere Haushaltsangehörige einmaliges Einkommen (Unterhalts- oder Rentennachzahlungen, Versicherungsleistungen o.Ä.) oder eine Leistung im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Entlassungsschädigung, Abfindung) erhalten? ja nein

Wenn ja, wer erhielt wann und in welcher Höhe einmaliges Einkommen?

Name, Vorname	Datum	Euro

8.4 Werden sich die vorgenannten Einnahmen (Nummer 8.1) bei Ihnen oder einer/einem Haushaltsangehörigen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? ja nein

Wenn ja, bei wem, wann, mit welchem Grund und – soweit ermittelbar – in welcher Höhe?

Person Nr. (nach Nummer 4 Spalte 1)	Datum	Grund der Verringerung/Erhöhung	Veränderter, zukünftiger Betrag der Einnahmen

8.5 Von den Einnahmen sind die Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a EStG festgelegten Pauschbeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und bei Renten. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Machen Sie oder andere Haushaltsangehörige Werbungskosten über dem Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit geltend? ja nein

Machen Sie oder andere Haushaltsangehörige tatsächliche Aufwendungen für einen Mini/-Nebenjob geltend? ja nein

Wenn ja, wer und in welcher Höhe (ggf. einschließlich des Pauschbetrages)?

Name, Vorname	Euro	Name, Vorname	Euro

8.6 Sofern Sie leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder, wenn deren Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, ohne altersmäßige Begrenzung im Haushalt haben, können Sie Ihre Aufwendungen für die **Kinderbetreuung** (z. B. Ausgaben für Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte) geltend machen, § 10 Absatz 1 Nummer 5, § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG.

Machen Sie Kinderbetreuungskosten für leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend? ja nein

Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat?

Name, Vorname des Kindes/der Kinder	Kinderbetreuungskosten je Kind in Euro

8.7 Wurden oder werden Kinderbetreuungskosten von Dritten übernommen (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung, vom Arbeitgeber oder der Jugendhilfe) ja nein

oder haben Sie einen Antrag zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten gestellt? ja nein

Betrag je Monat Euro

9 Angaben zum Vermögen

→ Als verwertbare Vermögenswerte sind insbesondere zu beachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke

Verfügen Sie oder eine/r der weiteren Haushaltsangehörigen über verwertbares Vermögen, das in der Summe den Wert von 60.000 Euro für den ersten und 30.000 Euro je weitere/n/ Haushaltsangehörige/n übersteigt? ja nein

10 Angaben zur Ermittlung von Abzugsbeträgen nach § 24 BbgWoFG i.V.m. § 16 WoGG

→ Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer), Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- oder gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Ebenso sind laufende, regelmäßige Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in tatsächlich geleisteter Höhe, aber höchstens bis zu 10 vom Hundert vom ermittelten Jahreseinkommen abzugsfähig, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen, insbesondere dem Schutz, der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit, der wirtschaftlichen Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbstätigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder der wirtschaftlichen Sicherung der Hinterbliebenen dienen.

Werden von Ihnen oder einer/einem Haushaltsangehörigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder zu Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die solchen gleichzustellen sind? Bei freiwilligen Versicherungen ist die Jahresbeitragssumme einzutragen.

gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Jahresbeitragssumme Euro
freiwillige Krankenversicherungsbeiträge	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Jahresbeitragssumme Euro
freiwillige Renten-, Lebensversicherungs- oder sonstige gleichgestellte Beiträge	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

11 Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen nach § 26 BbgWoFG

11.1 Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ebenfalls ein Freibetrag nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 BbgWoFG abgesetzt.

Sind Sie oder andere Haushaltsangehörige schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50? ja nein

Wenn ja, wer?	Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Datum der Ausstellung			
schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von:			

11.2 Wenn die antragstellende Person **allein** mit einem Kind oder mehreren Kindern (**Alleinerziehende/r**) im Haushalt wohnt und erwerbstätig ist oder sich in Ausbildung befindet, kann für jedes Kind, für das Kindergeld oder eine Leistung im Sinne des § 65 Absatz 1 EStG oder des § 4 Absatz 1 BKGG gewährt wird, ein Freibetrag nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 BbgWoFG gewährt werden.

Wohnen Sie **allein** mit einem Kind/Kindern für das/die Kindergeld oder eine Leistung im Sinne des § 65 Absatz 1 EStG oder des § 4 Absatz 1 BKGG gewährt wird, zusammen und sind Sie wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend? ja nein Anzahl

11.3 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in der notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis gemäß § 26 Abs. 2 BbgWoFG abgesetzt werden.

Werden von Ihnen oder einer/einem Haushaltsangehörigen gesetzliche Unterhaltszahlungen geleistet? ja nein
Wenn ja, von wem?

Name, Vorname	Name, Vorname

Wer erhält den Unterhalt?	Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten	Haushaltsangehörige/r der/die zur (Schul-)Ausbildung auswärts wohnt	Geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte	Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder der Partner oder die Partnerin einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft	Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden	Sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person	Unterhaltsbetrag (monatlich) Euro
Name, Vorname	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verwandschaftsverhältnis	Wohnanschrift						
Name, Vorname	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verwandschaftsverhältnis	Wohnanschrift						
Name, Vorname	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verwandschaftsverhältnis	Wohnanschrift						

12 Dem Antrag füge ich die folgende Unterlagen/Nachweise/Belege bei:

<input type="checkbox"/> Rentenbescheid/e	<input type="checkbox"/> Nachweis/e über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen
<input type="checkbox"/> Bescheid/e über Arbeitslosengeld I/Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> letzte Einkommensteuererklärung/en/Vorauszahlungsbescheide
<input type="checkbox"/> Bescheid/e über Sozialhilfe nach SGB XII	<input type="checkbox"/> Angaben zum Vermögen
<input type="checkbox"/> letzten Einkommensteuerbescheid/e	<input type="checkbox"/> Nachweis über den Bezug von Kindergeld
<input type="checkbox"/> Policen für private Kranken- oder Rentenversicherung/en mit Zahlungsnachweisen	<input type="checkbox"/> Sorgerechtsnachweis
<input type="checkbox"/> Verdienst-/Gehaltsbescheinigung/en	<input type="checkbox"/> Nachweis/e über erhöhte Werbungskosten
<input type="checkbox"/> Nachweis über Schwerbehinderung	<input type="checkbox"/> Sonstiges

13 Hinweise für die antragstellende Person
 Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und ein Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Für Ihre Benennung als dringend Wohnungssuchender für eine frei- oder bezugsfertig werdende Wohnung ist es erforderlich, dem Vermieter/der Vermieterin Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Dazu benötigen wir Ihre Einwilligung, die Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. In diesem Fall kann jedoch eine Benennung nicht erfolgen.

14 Erklärung der antragstellenden Person
 Mir ist bekannt, dass

- die persönlichen Daten, die zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich sind, mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bearbeitet und gespeichert werden
- für die Bearbeitung des Antrages Verwaltungsgebühren entsprechend der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden
- falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können ein erteilter Wohnberechtigungsschein widerrufen werden kann, wenn er aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben, auch in Bezug auf die mitziehenden Angehörigen/Personen erteilt wurde.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.
 Mit der Bekanntgabe meines Namens und meiner Anschrift an den jeweiligen Vermieter zum Zweck einer Benennung bin ich einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

**Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2018/2019

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 1704.58/20#01#01 -
Vom 13. Januar 2020

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:005 - vom 18. Dezember 2019 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970 in der ab 10. Oktober 1989 geltenden Fassung für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	Entgelt (in Euro) pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	9,80
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,12

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 12-FD 1704.58/19#01#01 - vom 18. Januar 2019 (ABl. S. 154) wird aufgehoben.

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
für die Überwachung von öffentlichen Apotheken**

Vom 11. Januar 2020

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Überwachung von öffentlichen Apotheken nach dem Apothekengesetz (ApoG).

1.2 Zuständigkeiten und Befugnisse

1.2.1 Zuständige Behörde für die Überwachung von Apotheken ist nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Okto-

ber 1992 (GVBl. II S. 693), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

1.2.2 Die Überwachung von Apotheken nach § 64 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) führen approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durch. Bei Apotheken, die keine Krankenhausapotheken sind oder die einer Erlaubnis nach § 13 AMG nicht bedürfen, kann das LAVG auf Grundlage von § 64 Absatz 2 Satz 4 AMG sachverständige Apothekerinnen und Apotheker (ehrenamtliche Pharmazierärztinnen und Pharmazierärzte) mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

1.3 Berufung und Verabschiedung ehrenamtlicher Pharmazierärztinnen und Pharmazierärzte

1.3.1 Die Berufung und Verabschiedung der ehrenamtlichen Pharmazierärztinnen und Pharmazierärzte erfolgt durch das für Gesundheit zuständige Ministerium. Deren Zahl richtet sich nach dem Umfang der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte. Das LAVG schlägt dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die zu berufenden Personen vor. Vor der Berufung ist die Landesapothekerkammer Brandenburg dahingehend anzuhören, ob gegen den Berufungsvorschlag Bedenken aus berufsrechtlicher Sicht bestehen.

1.3.2 Das für Gesundheit zuständige Ministerium ernennt die sachverständige Apothekerin oder den sachverständigen Apotheker auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Vorschriften unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtlichen Pharmazierärztin oder zum ehrenamtlichen Pharmazierarzt. Die oder der zu Berufende muss die fachliche und persönliche Eignung für das Ehrenamt besitzen und in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke tätig sein. Während der Amtszeit führt die oder der Berufene die Dienstbezeichnung „Ehrenamtliche Pharmazierärztin bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ oder „Ehrenamtlicher Pharmazierarzt bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zum Beispiel aus altersbedingten Gründen auch für weniger als fünf Jahre zulässig. Die Berufung soll unterbleiben, wenn die in § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) festgelegte individuelle Regelaltersgrenze erreicht worden ist.

1.3.3 Die oder der Berufene ist bei Dienstunfähigkeit, oder wenn die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht mehr gegeben sind, zu verabschieden. Sie oder er kann verabschiedet werden, wenn die in § 45 Absatz 1 LBG festgelegte individuelle Regelaltersgrenze erreicht worden ist.

1.3.4 Bei Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit sind dem LAVG die zur Verfügung gestellten Unterlagen über die einzelnen Apotheken zurückzugeben.

2 Durchführung der Überwachung

2.1 Qualitätssicherung

2.1.1 Zur Gewährleistung einer gleichartigen Qualität bei der Apothekenüberwachung ist ein Qualitätssicherungssystem durch das LAVG einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erhalten die als Bestandteil des Qualitätssicherungssystems etablierten Checklisten zur Durchführung und Protokollierung von Besichtigungen stets unaufgefordert in aktualisierter Form zur Anwendung.

2.1.2 Zur Erlangung der notwendigen Sachkenntnis für die Durchführung der Überwachung werden die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAVG eingearbeitet. Diese Einarbeitung besteht mindestens aus der theoretischen Einführung in das Qualitätssicherungssystem in der Apothekenüberwachung und in die Grundzüge des Verwaltungshandelns (insbesondere im Falle der Gefahrenabwehr) sowie der Teilnahme an mindestens zwei Inspektionen.

2.1.3 Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der fachlichen Expertise der mit der Überwachung beauftragten ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte richtet das LAVG mindestens jährlich ein Arbeitstreffen aus, in dem insbesondere zu fachlichen und rechtlichen Neuerungen informiert wird.

2.2 Überwachungsplan

2.2.1 Das LAVG teilt den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten bestimmte Apotheken für die Überwachung zu. Sie dürfen keine Besichtigungen von Apotheken vornehmen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Sie dürfen insbesondere nicht mit der Besichtigung von Apotheken am Ort der von ihnen betriebenen Apotheke, der Apotheke ihrer Tätigkeit oder an ihrem Wohnort beauftragt werden. In größeren Gemeinden dürfen sie Apotheken in der Nähe ihrer eigenen Apotheken nicht besichtigen.

2.2.2 Das LAVG erstellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten jährlich zum 15. Dezember einen Besichtigungsplan für das Folgejahr. Von den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte eigene Planungen gelten als einvernehmlich vereinbart, wenn seitens des LAVG bis zum 15. Januar des Folgejahres keine Einwände erhoben werden.

2.2.3 Das LAVG erstellt jährlich bis zum 15. Januar einen Überwachungsplan für Apotheken mit einem Herstellungsspektrum im Sinne des § 35 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Ok-

tober 2019 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und übermittelt diesen an das für Gesundheit zuständige Ministerium.

2.3 Durchführung der Vor-Ort-Überwachung

2.3.1 Grundsätze

2.3.1.1 Die Besichtigungen sollen während der Geschäftszeit erfolgen. Sie erfolgen in der Regel nach vorheriger Anmeldung, wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht. Die Durchführung der Besichtigungen setzt nicht die Anwesenheit der Apothekenleitung voraus. Auf deren Duldungs- und Mitwirkungspflicht nach § 66 Absatz 1 AMG wird hingewiesen.

2.3.1.2 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Absatz 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Erfolgen Anordnungen vor Ort mündlich (zum Beispiel durch eine ehrenamtliche Pharmazierätin oder einen ehrenamtlichen Pharmazierat), hat das LAVG die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid zu bestätigen und zu begründen. Das LAVG hat in denjenigen Fällen, in denen ein besonderes Vollziehungsinteresse besteht, die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO zu begründen, sofern keine Notstandsmaßnahme im Sinne des § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO getroffen wird.

2.3.1.3 Besichtigungen der von der ehrenamtlichen Pharmazierätin oder dem ehrenamtlichen Pharmazierat geleiteten Apotheke erfolgen grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen oder Apotheker des LAVG.

2.3.2 Abnahmebesichtigungen

2.3.2.1 Neu errichtete oder in andere Räume verlegte Apotheken sind nach § 6 ApoG vor der Eröffnung zu besichtigen.

2.3.2.2 Zweck der Abnahmebesichtigung ist es festzustellen, ob die apothekenrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Apothekenbetrieb vorliegen oder gegebenenfalls der Erteilung Versagungsgründe entgegenstehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die erforderlichen Räume vorhanden sind, keine weiteren Räume außerhalb des festgelegten Bereichs für den Apothekenbetrieb genutzt werden und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf, einschließlich der Präsenzpflcht der leitenden Apothekerin oder des leitenden Apothekers, gegeben sind.

2.3.2.3 Abnahmebesichtigungen werden grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchgeführt. Die ehrenamtliche Pharmazierätin oder

- der ehrenamtliche Pharmazierat, der oder dem diese Apotheke zugeordnet wird, soll die Abnahmeinspektion begleiten.
- 2.3.2.4 Ergeben sich bei der Abnahmebesichtigung nur geringfügige und kurzfristig behebbare Mängel, wird der Apothekenleitung die Ergebnisniederschrift der Abnahmebesichtigung sowie die Erlaubnisurkunde zum Apothekenbetrieb ausgehändigt.
- 2.3.2.5 Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, deren Umfang und Bedeutung einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb nach der Eröffnung nicht gewährleistet erscheinen lassen, ist die Abnahme der Apotheke unter Angabe der Gründe zunächst mündlich zu verweigern. Eine schriftliche Bestätigung und Begründung ergeht anschließend durch das LAVG.
- 2.3.2.6 Die Landesapothekerkammer Brandenburg wird über die Erteilung der Betriebserlaubnis schriftlich informiert.
- 2.3.3 Regelbesichtigungen
- 2.3.3.1 Durch eine Regelbesichtigung soll festgestellt werden, ob die Apotheke und deren Betrieb den einschlägigen Vorschriften auf den Gebieten des Apothekenwesens, des Verkehrs mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Betäubungsmitteln sowie der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht. Bei der Regelbesichtigung ist eine Überprüfung in allen Apothekenbetriebsräumen durchzuführen. Zur Überprüfung der Berechtigung für die Berufsausübung sind Unterlagen über das Apothekenpersonal (Approbations- und Erlaubnisurkunden, Prüfungs- und Zulassungszeugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistenten im Original oder als beglaubigte Kopie) in der Apotheke einzusehen.
- 2.3.3.2 Die Regelbesichtigungen werden in der Regel alle zwei Jahre - bei Bedarf auch in kürzeren Abständen - durchgeführt. Ferner sind unangemeldete Inspektionen in angemessenen Zeitabständen im Rahmen der Überwachung der Arzneimittelherstellung nach § 35 ApBetrO durchzuführen.
- 2.3.3.3 Regelbesichtigungen von Apotheken, die nach § 34 Absatz 3 ApBetrO maschinell patientenindividuell Arzneimittel verblistern oder nach § 35 ApBetrO Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, sind grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchzuführen.
- 2.3.4 Schwerpunktbesichtigungen
- 2.3.4.1 In Ergänzung zu Regelbesichtigungen können Schwerpunktbesichtigungen durchgeführt werden. Diese dienen der Prüfung bestimmter Teilbereiche des Apothekenbetriebs. Als Teilbereiche des Apothekenbetriebs sind insbesondere anzusehen:
- der Versandhandel nach § 11a ApoG,
 - die Versorgung mit Betäubungsmitteln im Rahmen einer Substitutionstherapie,
 - die Heimversorgung nach § 12a ApoG,
 - die Krankenhausversorgung nach § 14 Absatz 4 ApoG,
 - die sachgerechte Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowie
 - Personalkontrollen.
- 2.3.4.2 Schwerpunktbesichtigungen können regelhaft alle zwei Jahre abwechselnd zu Regelbesichtigungen durchgeführt werden.
- 2.3.4.3 Personalkontrollen nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 28 ApBetrO sind unangemeldet durchzuführen.
- 2.3.5 Nachbesichtigungen
- 2.3.5.1 Apotheken sollen einer Nachbesichtigung unterzogen werden, wenn bei einer Besichtigung erhebliche Mängel festgestellt worden sind. Eine Nachbesichtigung kann durchgeführt werden, wenn keine fristgerechte Anzeige über die Beseitigung sonstiger Mängel erfolgt ist oder Anzeichen dafür bestehen, dass erteilte Auflagen im erheblichen Umfang innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden.
- 2.3.5.2 Die Nachbesichtigung soll längstens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zur Beseitigung der Mängel festgestellten Frist durchgeführt werden. Ergeben sich bei der Nachbesichtigung weiterhin erhebliche Mängel, so hat das LAVG, falls nicht die Schließung der Apotheke oder der Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt ist, eine weitere Nachbesichtigung anzuordnen.
- 2.3.5.3 Nachbesichtigungen sollen unter Beteiligung der oder des Erstbesichtigenden erfolgen.
- 2.3.6 Anlassbesichtigungen
- 2.3.6.1 Anlassbesichtigungen erfolgen bei Verdacht auf Arzneimittel- oder Wirkstofffälschungen oder bei Hinweisen auf schwerwiegende Mängel von Arzneimitteln oder Wirkstoffen sowie wegen besonderer Gefahrenlagen. Dazu zählen auch vermutete Abwesenheiten von pharmazeutischem Personal während der Öffnungszeiten. Die Anlassbesichtigung muss nicht auf die Untersuchung der insoweit vordergründig als relevant erscheinenden Umstände beschränkt werden.
- 2.3.6.2 Anlassbesichtigungen sind unangemeldet und grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchzuführen.
- 2.4 Probenahme
- 2.4.1 Nach § 65 Absatz 1 AMG können Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial im Rahmen der jeweiligen Erfordernisse in Apotheken entnommen werden. Dies erfolgt im Zuge von Besichtigungen oder speziell angesetzten Probenahmetermen.

- 2.4.2 Der regelmäßige Probenzug in Apotheken soll auf der Basis eines Jahresprobenzugsplanes erfolgen, der vom LAVG bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu erstellen ist. Die Planung erfolgt nach Risikogesichtspunkten und soll vorrangig die in den Apotheken hergestellten Arzneimittel berücksichtigen (Planproben).
- 2.4.3 In Apotheken, die nach § 35 ApBetrO Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, ist eine jährliche Probenahme eines in der Apotheke hergestellten und zur parenteralen Anwendung bestimmten Arzneimittels durchzuführen. Sie sind stets im Rahmen von Besichtigungen (mindestens Schwerpunktbesichtigung) durchzuführen. Auf jeden Fall sind im Rahmen der Probenahme nicht weniger als die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 35 ApBetrO zu prüfen (insbesondere Dokumentation, Lagerung und Personal).
- 2.4.4 Unabhängig vom Probenzugsplan können im Verdachtsfall Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial entnommen werden (Verdachtsproben).
- 2.4.5 Die Proben werden von der oder dem Entnehmenden über das LAVG der Arzneimitteluntersuchungsstelle zugeführt.
- 2.4.6 Das LAVG ist für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse verantwortlich und veranlasst etwaige erforderliche Maßnahmen.
- 2.5 Ergebnisniederschrift
- 2.5.1 Über die Besichtigung von Apotheken ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Das LAVG stellt den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten hierfür einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.
- 2.5.2 Das LAVG nimmt das Original der Ergebnisniederschrift zu den Akten. Eine vor Ort angefertigte Kopie der letzten Seite der Ergebnisniederschrift (Mängelprotokoll) wird der Apothekenleitung ausgehändigt.
- 2.5.3 Eine weitere Kopie des Mängelprotokolls einschließlich einer Kopie der von der Apothekenleitung ergangenen Stellungnahme zur Abstellung der Mängel erhält die ehrenamtliche Pharmazierätin oder der ehrenamtliche Pharmazierat nach Abschluss des Verfahrens.
- 2.5.4 In die Ergebnisniederschrift sind wesentliche Feststellungen und Erkenntnisse sowie Art und Menge entnommener Proben aufzunehmen.
- 2.5.5 Mängel, vorläufige Anordnungen nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 AMG, besondere Vorkommnisse sowie Einwände der Apothekenleitung gegen Beanstandungen sind in die Ergebnisniederschrift aufzunehmen. Für die in der Ergebnisniederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit der Apothekenleitung angemessene Fristen für ihre Beseitigung zu setzen. Die Apothekenleitung hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem LAVG anzuzeigen. Das LAVG leitet den Bericht über die Abstellung der Mängel, soweit erforderlich, an die ehrenamtliche Pharmazierätin oder den ehrenamtlichen Pharmazierat weiter.
- 2.5.6 Die Ergebnisniederschrift wird der Apothekenleitung oder deren Vertretung durch Vorlesen oder Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht. Sie wird von den jeweils beteiligten approbierten Apothekerinnen und Apothekern des LAVG und/oder der beteiligten beziehungsweise zuständigen ehrenamtlichen Pharmazierätin oder dem beteiligten beziehungsweise zuständigen ehrenamtlichen Pharmazierat unterschrieben. Die Apothekenleitung oder deren Vertretung hat die Niederschrift ebenfalls zu unterschreiben.
- 3 Kosten**
- 3.1 Durchführung der Besichtigung
- Für die Durchführung der Besichtigung werden Gebühren nach der Gebührenordnung MASGF vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen und nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind (Auslagen), sind nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.
- 3.2 Entschädigung für entnommene Proben
- Für Proben von Arzneimitteln, die nicht bei dem pharmazeutischen Unternehmer entnommen werden, ist durch den pharmazeutischen Unternehmer eine angemessene Entschädigung nach § 65 Absatz 3 AMG zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- 3.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte
- 3.3.1 Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erhalten vom LAVG für ihre Tätigkeit und ihre Aufwendungen im Rahmen der Apothekenüberwachung als Entschädigung
- pro Regel-, Schwerpunkt- oder Nachbesichtigung einer Apotheke je 150 Euro sowie
 - pro Abnahmebesichtigung neu errichteter oder verlegter Apotheken je 80 Euro.
- 3.3.2 Mit dieser Entschädigung sind zugleich Verdienstoffälle, Kosten einer erforderlichen Stellvertretung sowie sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Apothekenüberwachung anfallen, abgegolten.
- 3.3.3 Für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes innerhalb des Landes Brandenburg so-

wie für sonstige, durch das LAVG angeordnete Dienstreisen, zum Beispiel zu Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstbesprechungen, zahlt das LAVG Reisekosten nach § 63 LBG in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 2018 (ABl. S. 543) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

4.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Nummer 4.1 treten die Verwaltungsvorschriften

- zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes, des Gesetzes über das Apothekenwesen und der Verordnung über den Betrieb von Apotheken, Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie für die Überwachung von Apotheken vom 12. Oktober 2000 (ABl. S. 970), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2005 (ABl. S. 943), und
- zur Entschädigung von pharmazeutischen Sachverständigen (ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräten) für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken vom 28. November 2013 (ABl. S. 3042)

außer Kraft.

Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Bergmannstraße 13 in 01983 Großräschen, Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstücke 291, 305 die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Betriebseinheit IV durch Umstellung der Baumischabfallsortieranlage auf eine Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung und die Reduzierung der Lagermenge aller Abfälle von 10 788 Tonnen auf 6 651 Tonnen.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.11.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im 1. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 12. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Großräschen, im Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung, Zimmer 2, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. Februar 2020 bis einschließlich 14. April 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.023.Ä0/19** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Großräschen, Bauamt, Seestraße 16 in 01983 Großräschen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **18. Juni 2020 um 10 Uhr im Bürgerhaus Freienhufen, Freienhufener Hauptstraße 16 in 01983 Großräschen**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage und Ablehnung des Antrages für zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15848 Rietz-Neuendorf in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 342 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken 15848 Rietz-Neuendorf in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstücke 314 und 354/1 wurde abgelehnt. (Az.: G03418)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer maximalen Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 239 m. Die Nennleistung beträgt 4 500 kW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 2 BauGB sowie der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 148 m auf 76 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar**

2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Bereich Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen in 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma Cemex Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Frankfurter Chaussee, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück wesentlich zu ändern. (Az.: G07518)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die genehmigte Einsatzrate von Sekundärbrennstoffen am Drehrohrofen 5 von 85 % auf bis zu 100 % zu steigern,
- die Änderungen von Nebenbestimmungen bezüglich der Qualitätsüberwachung von Sekundärstoffen,
- die Erhöhung der direkten Zufuhr von aufbereiteten Hausmüll- und Gewerbeabfällen sowie DSD-Sortierreste (EBS) zum Kalzinator,
- die Erweiterung und die Änderung der vorhandenen Annahme und Dosierung für den Drehofenbrenner,
- eine weitere Abscheideanlage (Windsichter),
- die Optimierung und den Umbau der SNCR-Anlage,
- den Austausch eines Mahlhilfsmittels in der Zementmahlung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industriemission in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid“ vom 26. März 2013 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5, Bürgerbüro des Rathauses in 15562 Rüdersdorf bei Berlin aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 1, Flurstück 316 und Gemarkung Pillgram, Flur 3, Flurstücke 8, 106 und 110 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07018)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N 149 4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabhöhe von 164 m und einer maximalen Gesamthöhe von 239 m. Die Nennleistung beträgt 4 500 kW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 145,98 m auf 74,64 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das gemeindliche Einvernehmen des Amtes Odervorland wurde mit der Genehmigung ersetzt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3 - 4, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich in 15518 Briesen (Mark) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Berichtigung
der öffentlichen Bekanntmachung
vom 14. Januar 2020
Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von zwölf Windkraftanlagen
in 15848 Friedland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15848 Friedland, Gemarkung Günthersdorf, Flur 1, Flurstücke 75, 85, 91, 103, 105 sowie Flur 3, Flurstücke 24, 28, 35, 37, 45 zwölf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (G04315)

Die am 15. Januar 2020 erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung wird wie folgt berichtigt:

Der Absatz „Rechtsbehelfsbelehrung“ wird neu gefasst:

Gegen den Bescheid Nr. 30.043.00/15/1.6.2/RO des Landesamtes für Umwelt vom 20. Dezember 2017 in Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 5. November 2019 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbeseides beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma Windpark Biegen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 15518 Briesen (Mark) in der Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstücke 141, 181, 176, 167 und 170 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05217)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs VESTAS V136-3,45 MW STE mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe über Grund von 149 m und einer maximalen Gesamthöhe über Grund von 217 m. Die Nennleistung beträgt 3 450 kW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfächentiefe von 133,00 m auf 68,15 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO und
- die Ausnahmezulassung gemäß § 30 Absatz 3 und Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruch- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3 - 4, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich in 15518 Briesen (Mark) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 30.052.00/17/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 27. März 2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 7. November 2019 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Gusow-Platkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15306 Gusow-Platkow in der Gemarkung Gusow, Flur 7, Flurstücke 135 und 138 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04718)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V150 - 5.4 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 241 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Die Nennleistung beträgt 5,4 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Vom Vorhaben ist Wald betroffen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 148,50 m auf 75,11 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar**

2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Fachbereich II, Zimmer 2 in 15320 Neuhardenberg aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von sechs Windkraftanlagen und
Ablehnung des Antrages für fünf Windkraftanlagen
in 15528 Spreenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 15528 Spreenhagen in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 12, Flurstücke 147, 148 und 157 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken 15528 Spreenhagen in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 12, Flurstücke 28, 48, 53, 55 und 146 wurde abgelehnt. (Az.: G09018)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 4 200 kW mit Serrated Trailing Edge (STE) mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer maximalen Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3,3 m Fundamenterhöhung, einer Gesamthöhe von 244,3 m inklusive 3,3 m Fundamenterhöhung. Die Nennleistung beträgt 4 200 kW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 148,92 m auf 75,37 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Haupt-

straße 13, Zimmer 27 in 15528 Spreenhagen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
einer Diamantbeschichtungsanlage
in 14478 Potsdam**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Der Firma Weber Technologies GmbH, Am Buchhorst 33, 14478 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen,

die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen (Diamantbeschichtungsanlage), auf dem Grundstück Am Buchhorst 33 in 14478 Potsdam, Gemarkung Drewitz, Flur 13, Flurstück 25 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Februar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kakaoprodukten in 16833 Fehrbellin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Die Firma Kristall Cocoa GmbH, Gewerbepark 2 in 16833 Fehrbellin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Tarmow, Flur 2, Flurstück 455, 456 und 457 eine Anlage zur Herstellung von Kakaoprodukten zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.31.2.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.28.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da sich in der Nähe des Anlagenstandortes das SPA-Gebiet Rhin-Havelluch (rund 200 m entfernt) sowie gesetzlich geschützte Biotope (genutzte und aufgelassene Obstbestände in 270 m beziehungsweise 300 m Entfernung) befinden. Entsprechend wurde im Anschluss eine vertiefende Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der geplanten Umsetzung in einem geschlossenen Gebäude und aufgrund der geplanten Errichtung gemäß dem Stand der Technik nach vorliegenden Kenntnissen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete betreffen, erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 14669 Ketzin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Februar 2020

Die Firma E.ON edis Contracting GmbH in 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14669 Ketzin, Knoblaucher Chaussee 102, in der Gemarkung Ketzin, Flur 12, Flurstücke 3/5 und 56, eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt am geplanten Standort, welcher durch die vorherige und die benachbarten gewerblichen Nutzungen geprägt ist, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Emissions-/Immissionsminderung, zur ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gärreste und zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sowie auf Grund der geplanten Ausführung entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG

erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Plangebietes und dessen Umgebung, hier bezogen auf die im Wirkungsbereich vorhandenen Schutzgüter Natura 2000-Gebiete, Allee und gesetzlich geschützte Biotope, betreffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. Januar 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

**VMV Vertriebsmanagement Voigt,
Herr Joachim Voigt**
mit Sitz in Cottbus,
eingetragen im Gewerbeverzeichnis der Stadt Cottbus
unter GewA 2 2004 1222,

auf vollständige Aufhebung der am 18. August 1994 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung von
Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 31 100 m² großen Feld **Klein Kölzig** (Feldesnummer: 22-724), gelegen im Landkreis Spree-Neiße, mit Datum vom 19. November 2019 stattgegeben worden.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. Januar 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG
mit Sitz in Verden,
eingetragen beim Amtsgericht Walsrode
im Handelsregister unter HRA 201045,

auf vollständige Aufhebung der am 8. November 1994 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 165 700 m² großen Feld **Neuendorf Nord** (Feldesnummer: 22-1004), gelegen im Landkreis Oberhavel, mit Datum vom 25. November 2019 stattgegeben worden.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. Januar 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2

Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG
mit Sitz in Verden,
eingetragen beim Amtsgericht Walsrode
im Handelsregister unter HRA 201045,

auf vollständige Aufhebung der am 28. Juni 2002 vom Landesbergamt Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 151 400 m² großen Feld **Neuendorf-Nordwest B** (Feldesnummer: 22-1451), gelegen im Landkreis Oberhavel, mit Datum vom 25. November 2019 stattgegeben worden.

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 6. Januar 2020

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Christiane Sander in Potsdam wurde mit Bescheid vom 6. Januar 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2014 widerrufen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 15. November 2019

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zu-

letzt geändert durch die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 14. September 2018 (ABl. 2018 S. 1337), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird in § 5 Absatz 4 wie folgt geändert:

„§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (4) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung gemäß § 7 Absatz 6 BbgRAVG.“

2. Die Satzung wird in § 16 wie folgt geändert:

„§ 16
Berufsunfähigkeitsrente

(4) Die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer und auf Zeit beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk eingegangen ist, andernfalls mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der Antrag beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Rente auf Zeit wird auf einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Für beide Renten gilt, dass sie nur ausgezahlt werden, wenn für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist, was glaubhaft zu machen ist. Im Falle der Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer muss nachgewiesen sein, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet worden ist.“

Der vormalige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5.
Der vormalige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.
Der vormalige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 7.

3. Die Satzung wird in § 23 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

„§ 23
Erstattung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft vor Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 17 Absatz 4), werden dem bisherigen Mitglied 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge mit Ausnahme von Arbeitgeberanteilen, Beiträgen gemäß § 33 Absatz 6 und Nachversicherungsbeiträgen erstattet.“

4. Die Satzung wird in § 33 Absatz 4 Nummer 3 wie folgt geändert:

„§ 33
Beiträge

3. Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitgliedes der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Ein erhebliches Absinken des Arbeitseinkommens liegt vor, wenn es zu einem um wenigstens 15 % geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu stellen, für das die Beitragsreduzierung erfolgen soll. Eine zuvor für dieses Kalenderjahr erfolgte Beitragsfestsetzung steht einer Antragstellung nicht entgegen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.“

5. Die Satzung wird in § 39 Absatz 2 wie folgt geändert:

„§ 39
Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie sieben-einhalb vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmige ich die am 15. November 2019 von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg (Änderungen der §§ 5, 16, 23, 33 und 39 der Satzung).

Potsdam, den 20. Dezember 2019

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Ausfertigungsvermerk
zur Fünfzehnten Satzung zur Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg**

Die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 15. November 2019 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Fünfzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 9. Januar 2020

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender der Vertreter-
versammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen am

Dienstag, 7. April 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 öffentlich versteigert werden: folgende Grundstücke:

1) Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m²

2) Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m²

3) Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m²

Es handelt sich um Flächen der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt als Weide innerhalb einer Grünlandniederung. Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Das Flurstück 47 befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Blatt 4405 lfd. Nr. 2	Verkehrswert:	2.000,00 EUR
Blatt 4405 lfd. Nr. 3	Verkehrswert:	3.400,00 EUR
Blatt 890 lfd. Nr. 1	Verkehrswert:	3.200,00 EUR
Blatt 1355 lfd. Nr. 1	Verkehrswert:	21.000,00 EUR

Die Versteigerungsvermerke sind am 12.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 76/18

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. März 2020, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Oehna Blatt 290** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 66/20, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Gärten 32, Größe 804 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 66/21, Verkehrsfläche, Hinter den Gärten, Größe 26 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 89.026,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.02.2019 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Oehna, Hinter den Gärten 32. Das Flurstück 66/20 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1935) und Nebengebäude und das Flurstück 66/21 ist ein unbebautes Verkehrsflächen Grundstück. Sie sind Bestandteile des Bodendenkmals. Ein Flurbereinigungsverfahren ist anhängig. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 4/19

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. März 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Luckenwalde Blatt 8494 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 123/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 9, Größe 701 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.10.2017 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Waldstraße 9. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus als Eigenheim. Nach Fertigstellung des Gebäudes wurden 1995 Baumängel festgestellt, die nicht vollständig behoben wurden; Überprüfung der Statik wurde dringend empfohlen. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 81/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 31. März 2020, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönhagen Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönhagen, Flur 4, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Blankenseer Allee 4, Größe 1.443 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 268.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.04.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin OT Schönhagen, Blankenseer Allee 4. Es ist bebaut mit einem 1-1/2 geschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1900, Wohnfl. ca.150 qm) als Doppelhaushälfte und einem weiteren 2-geschossigen Wohngebäude (Wohnfl. ca.110 qm) und desolaten Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 14/16

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 7. April 2020, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Hennickendorf Blatt 424** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hennickendorf, Flur 4, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Schönhagener Straße 6, Größe 1.404 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 169.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.03.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Hennickendorf, Schönhagener Straße 6. Es ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1990, Wohnfl. ca. 119,53 qm) und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 7/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. April 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße, Größe 4.380 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.09.2018 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Schützenstraße Ecke Glienicker Straße. Es ist unbebaut. Bodendenkmal. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 38/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 21. April 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Radeland Blatt 526** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 238/1, Größe 6.418 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2019 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark OT Radeland, Birkenallee 23. Es ist untergeordnet bebaut beziehungsweise unbebaut. Das Bewertungsobjekt (Waldgrundstück mit ungenutzter Wochenendhausbebauung) liegt in einer Waldsiedlung in der eine Dauerwohnnutzung nicht zulässig ist. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 32/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. April 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4677** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 98,88/1.000 (achtundneunzig, achtundachtzig/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Jüterbog, Flur 32, Flurstück 176/6, Gebäude- und Freifläche, Waldauer Weg 49, 50, Größe 329 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts sowie an zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 8.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4670 bis 4679) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen:

- Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer
- Veräußerung des Wohnungseigentums an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten
- Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohneigentum veräußert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2019 eingetragen worden. Die Wohnung befindet sich in 14913 Jüterbog, Waldauer Weg 49/50 Hauseingang Nr. 50 im Obergeschoss rechts. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 20/19

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Mai 2020, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kummersdorf-Gut Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 3, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Heimstraße, Größe 1.858 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Kummersdorf-Gut, Platz der Jugend 1. Es ist bebaut mit einer ehemaligen Gaststätte mit 2 Wohnungen im Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 35,00 m² und ca. 65,00 m²). Das Gebäude, Baujahr ca. 1937 befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 65/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Mai 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 1497** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dahme, Flur 7, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Herzberger Chaussee 22, Größe 7.081 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2014 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Herzberger Chaussee 22. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit rückwärtigem Anbau und einen Holzpavillon. Das Gebäude, Baujahr um 1900, wurde ehemals gemischt genutzt (Gaststätte- und Pensionsbetrieb und Wohnen). Der Holzpavillon, Baujahr 1925, wurde als Restaurant genutzt. Das Zubehör unterliegt nicht der Beschlagnahme. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 113/14

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15134727, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Grünheide, Blatt 501, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschrift zu 20.451,68 EUR mit 15 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 13.01.2020

26 UR II 2/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Martin Hantke** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg), Dienstaussweisnummer **217 829**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Oliver Paulick**, Dienstaussweisnummer **100286**, Kartennummer **0770**, Farbe blau, ausgestellt am 12.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Sven von Appen**, Dienstaussweisnummer **101962**, Kartennummer **03951**, Farbe blau, ausgestellt am 16.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

Landesverwaltungsinterne Stellenausschreibung Nr. 02-04/2020

Wir suchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt als:

Leiterin/Leiter (m/w/d) der Abteilung 4 „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung“

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE).

Ihr Aufgabengebiet:

Sie sind verantwortlich für die Leitung der Abteilung „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung“.

Sie führen und managen die aus sechs Referaten bestehende Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten:

- Handwerk, Gewerberecht, Kammeraufsicht, Mess- und Eichwesen, Geldwäscheprävention,
- Wettbewerbspolitik, -recht, Landeskartellbehörde, EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht,
- Vergabekammer,
- Außenwirtschaft, Standortwerbung, Messen,
- Wirtschaftspolitische Strategie, Statistik, Fachkräfte,
- Regionale Strukturpolitik.

Was Sie mitbringen:

Unabdingbar:

- juristische Ausbildung mit der Befähigung zum Richteramt oder mit dem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium (beziehungsweise entsprechendes Diplom) der Volkswirtschaftslehre,
- mehrjährige Führungs- sowie Berufserfahrung in einer leitenden Position (innerhalb der Landesregierung mindestens Besoldungsgruppe B 2 beziehungsweise entsprechender außertariflicher Vertrag),
- Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung.

Sonstige Anforderungen:

- profunde Kenntnisse der deutschen und europäischen Wirtschafts-, Struktur- und Arbeitsmarktpolitik unter besonderer Berücksichtigung strukturschwacher und vom Strukturwandel betroffener Regionen,
- herausragende verwaltungsrechtliche Kenntnisse,
- Verständnis für politische und parlamentarische Prozesse,
- Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Regierungs- und parlamentarischen Gremien,
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Weitere wichtige Kompetenzen:

- schnelle Auffassungsgabe,

- gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise und präzises, differenziertes und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen,
- Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken sowie ziel- und ergebnisorientiertem Handeln,
- hohes Maß an Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen,
- hohes Maß an Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit.

Was für Sie noch von Interesse ist:

Arbeitsort: Potsdam

Besetzbar: Die Position ist ab sofort besetzbar.

Besoldung/Entgelt: Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BbgBesO bewertet.

Wir möchten Sie kennenlernen:

Wir freuen uns, wenn Sie sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen und bitten Sie, Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **21. Februar 2020** unter Angabe der **Kennziffer 02-04/2020** an das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
 Personalreferat
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

zu senden.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung die folgenden Unterlagen bei:

- ein aussagekräftiges Anschreiben,
- einen aktuellen Lebenslauf,
- die Nachweise betreffend Ihres Schul- und Studienabschlusses,
- aktuelle Beurteilungen/Arbeitszeugnisse,
- gegebenenfalls weitere Nachweise, sofern sie Ihre Qualifikation für das Aufgabengebiet belegen.

Sie werden gebeten, der Bewerbung eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen. In das Auswahlverfahren werden aktuelle Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber einbezogen. Tarifbeschäftigte werden gebeten, ihr Einverständnis zur Beurteilung gemäß den Regelungen für Beamte zu geben.

Wir bitten Sie, unsere Informationen zum Datenschutz unter folgendem Link <https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c.531682.de#> zu beachten.

Die vollständige Ausschreibung ist im Intranet der Landesverwaltung unter <http://www.lvnbbs.de/sixcms/list.php?page=jobs> abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Ländliche Pferdesportverein Bredow e. V., Berliner Straße 6, 14656 Brieselang OT Bredow ist am 07.01.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Annika Groth
 Berliner Straße 6
 14656 Brieselang OT Bredow

Der Verein Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Ostbrandenburg e. V. mit Sitz in Frankfurt (Oder), eingetragen im Vereinsregister Nr. 520 FF, Amtsgericht Frankfurt (Oder), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

IHK-Projektgesellschaft mbH Ostbrandenburg
 Puschkinstraße 12 b
 15230 Frankfurt (Oder),
 Tel. 0335 5621-2000

Der Förderverein Stadtkirche Liebenwalde e. V. ist am 06.11.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Jörn Lehmann
 Häuser am See 3 b
 16559 Liebenwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.